



Gemeindeamt Längenfeld
6444 Längenfeld, Oberlängenfeld 72

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 10.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde *Längenfeld* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 160,--
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 320,--
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 470,--
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 670,--
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 940,--
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.200,--
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.500,--
fest.

§ 2

Einhebung der Abgabe und Gebührenschuldner

Der Gebührenschuldner muss bis 30. April jeden Jahres die Abgabe an die Gemeinde Längenfeld entrichten, die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Richard Grüner)

Angeschlagen am **11.12.2019**,

abgenommen am **27.12.2019**.

..... I.A.